

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 9. Dezember

1863.

Das 40ste Stück der Gesefsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5781. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863, vom 21. November 1863;
- Nro. 5782. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lauterer Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern, vom 10. Oktober 1863;
- Nro. 5783. das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes, vom 21. Oktober 1863;
- Nro. 5784. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussée;
- Nro. 5785. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier;
- Nro. 5786. die Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Coolbade-Actienverein“ mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft, vom 7. Novbr. 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nachdem gegen folgende Zeitschriften: 1. den in London erscheinenden „**Hermann**“, 2. die in Coburg erscheinende „**Aera**“, 3. den ebendasselbst erscheinenden „**Fortschritt**“, auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preussischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863.

Der Minister des Innern. Sr. Eulenburg.

2) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystad wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß

am Sonnabend den 5. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Ystad nach Stralsund,

am Sonntage den 6. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystad

stattfindet.

Berlin, den 26. November 1863.

3) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Koscin, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lomicy und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863.

General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. III. zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nro. 1.—8. über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße Nro. 22. unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungshauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem

Ausgegeben in Marienwerder den 10. Dezember 1863.

Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. — Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushängung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldbeschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldbeschreibungen an die Regierungen-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldbeschreibungen) zu Rthlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863.

**Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Die in vorstehender Bekanntmachung bewerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen königlichen Domainen-Kent-Ämtern zu haben.

Marienwerder, den 5. Dezember 1863.

Königliche Regierung.

5) Polizei-Reglement, betreffend die Benutzung und Passirung der Brücken über den Weichselstrom bei Thorn.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Marienwerder über die Benutzung der Weichselbrücke bei hiesiger Stadt, was folgt:

a. für Fuhrwerke und Reiter.

§. 1. Die Brücke kann passirt werden von Fuhrwerken jeder Art mit einer Belastung von höchstens 40 Ctr. (excl. Wagen). Die Höhe der Fuhrwerke resp. der Ladung darf nur 12 Fuß über der Brückenhahn, die Breite der Ladung höchstens 9 Fuß betragen.

§. 2. Sollen untheilbare Lasten von größerem Gewicht oder größeren Dimensionen als die im §. 1. festgesetzten, über die Brücke transportirt werden, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig davon Anzeige zu machen, und deren Genehmigung zuvor einzuholen; die für jeden einzelnen Fall dieser Art gegebenen Anordnungen und resp. zu treffenden Sicherheitsmaßregeln sind genau zu befolgen und die dafür erwachsenden Kosten zu erstatten.

§. 3. Fuhrwerke dürfen die Brücke nur im „Schritt“ passiren und müssen rechts ausweichen.

§. 4. Wenn der Brückenaufzug geschlossen, und die Fahrt somit ungehindert erfolgen kann, ist alles Stehenbleiben von Fuhrwerken auf den Brücken, den Brückenauffahrten und dem gepflasterten Wege zwischen beiden Brücken verboten. Auch dürfen die Fuhrwerke den Oberbelag der Brücken, sowie die Pflasterung der Auffahrten nicht verlassen.

§. 5. Die Fuhrwerke müssen beim Uebergange über die Brücke vier Ruthen von einander entfernt bleiben; kein Wagen darf dem andern vorfahren, und, wenn der Schiffsdurchlaß geöffnet ist, dürfen die Wagen sich den Aufzugsklappen nur bis auf fünf Ruthen Entfernung nähern. Wird der Schiffsdurchlaß wieder geschlossen, so fahren zuerst die von der Stadt kommenden Fuhrwerke über die geschlossenen Klappen.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 3. und 4. finden auch für Reiter Anwendung.

b. Fußgänger.

§. 7. Für Fußgänger sind die Fußwege neben der Fahrbahn der Brücke und den Brücken-Auffahrten bestimmt; es ist stets der Fußweg rechts zu wählen.

§. 8. Fußgänger, welche Lasten tragen, Karren oder Handwagen schieben, müssen die Fahrbahn der Brücke und der Brücken-Auffahrten benutzen.

§. 9. Geschlossene Abtheilungen dürfen die Brücke nicht im Tritt passiren.

§. 10. Alles Stehenbleiben, Lärmen und Singen auf der Brücke ist verboten.

§. 11. Der Uebergang von Vieh über die Brücke muß auf der Fahrbahn der Brücke und der Brücken-Auffahrten erfolgen.

II. Für den Stromverkehr.

§. 12. Alle Rähne und Trakten, welche durch die Brücke passiren wollen, müssen in angemessener Entfernung, von resp. unterhalb der Brücke, und zwar, die Trakten hundert Ruthen, 100 Ruthen, die Rähne oberhalb vierzig Ruthen, 40 Ruthen, unterhalb der Brücke dreißig Ruthen, 30 Ruthen, von dieser entfernt, anhalten und bei dem Brückenaufseher angemeldet werden. Das Durchlassen erfolgt in der durch die Anmeldung festgestellten Reihenfolge und zwar bei den Rähnen stets nur in einer Richtung, entweder stromaufwärts oder stromabwärts.

§. 13. Bemastete Wasserfahrzeuge werden, soweit ihr Tiefgang bei der Wassertiefe an der Durchlaßöffnung dies gestattet, durch diese durchgelassen, ohne daß die Masten gelegt werden. Nur die Segel müssen stets wenigstens zwanzig Ruthen vor der Brücke heruntergelassen werden.

§. 14. Der Schiffsdurchlaß wird nach Maßgabe der Frequenz auf dem Strome täglich zu bestimmten Stunden geöffnet. Die Durchlaßzeiten werden polizeilich festgestellt und durch Anschlag an den Tarif- und Warnungstafeln am Strome zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht. Ein Durchlaß von Rähnen zu einer anderen als der bestimmten Zeit ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§. 15. Dampfboote, so wie Rähne von einer größeren Breite als zwanzig Fuß dürfen den Schiffsdurchlaß nicht passiren. Dieselben haben den Weg durch eine ihnen näher bezeichnete andere Brücken-Öffnung zu nehmen, und Erstere die Schornsteine, Letztere die Masten zu legen.

§. 16. Trakten dürfen die Brücke nur in einer Breite von höchstens fünfzig Fuß passiren. Zum Durchfahren derselben ist die 3. und 4. Öffnung der Brücke von der Stadtseite bestimmt.

§. 17. Fißfahrzeuge und Trakten dürfen beim Passiren der Brücke kein Feuer unterhalten, weder Zugelien an der Brücke oder den Eisbrechern befestigen, noch mit Beschlagrudern oder Pisen an der Brücke oder den Eisbrechern einsetzen. Das An- oder Auslaufen an und auf die Eisbrecher und Joche, so wie das Anstoßen an die Aufzugsklappen und den Oberbau der Brücke ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach §. 19. bestraft und verpflichten zum Ersatz des Schadens.

§. 18. Die von der Stadt angestellten Brücken-Aufseher, Wächter und Gelberheber, die sich durch ein Schild mit dem Thorner Wappen auszeichnen, haben auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu achten und ist ihren Anordnungen jederzeit Folge zu geben.

III. Strafen.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zehn Thaler, welche der Brückenbankasse gebührt, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Thorn, den 4. Novbr. 1863. Der Magistrat. gez. Körner, Kaumann.

Einverstanden, Thorn, den 10. Novbr. 1863. gez. v. Stückradt, Gen.-Major und Kommandant.

Genehmigt Marienwerder, den 7. Decbr. 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums,
die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15. Januar 1864 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 (Aml. Mitth. pro 1862, 4tes Stück No. 360.), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsetzung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten erteilten Aufgaben bestimmen wir den 31. März 1864, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 18. April 1864 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die beteiligten Kandi-

daten spätestens zum 6. April 1864 bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Sommer, persönlich zu melden haben. Königsberg, den 25. November 1863.

7) Die Concession der Herren Minister des Innern, sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. September d. J. zum Geschäftsbetriebe der Niederländischen Glas-Versicherungsgesellschaft in Amsterdam in den Königl. Preussischen Staaten, und die Statuten gedachter Gesellschaft werden in der diesem Amtsblatte beigefügten außerordentlichen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Rogkraupfheit unter den Pferden des Einsassen Maschle in Harnau (Kr. Rosenberg) ist erloschen. Marienwerder, den 26. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements werden hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7. September 1827 — betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen — und des §. 21. der Instruction vom 1. Mai 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäftsnachweisung für das Jahr 1862 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar t. J. einzureichen.

Königliches Appellations-Gericht.

10) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspectoren der bezüglichen Strecken die Anstellung der nachbenannten ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten: a. die Portiers, b. die Weichensteller, c. die Bahnwärter, d. die Nachtwächter, nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist. — Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorien betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspector und erst in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten. — Wir bemerken dabei, daß für die Strecke Bromberg-Gzerwinsk der Königl. Eisenbahn-Bau-Inspector Hildebrandt zu Bromberg und für die Strecke Gzerwinsk-Marienburger-Danzig der Königl. Eisenbahn-Bau-Inspector Bachmann in Dirschau, für die Strecke Bromberg-Thorn-Elzochyn der Königl. Eisenbahn-Baumeister Lademann zu Bromberg zur Zeit die Functionen des Betriebs-Inspectors wahrnehmen.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) V e r i c h t i g u n g.

In der, in Nro. 47. Seite 182 des diesseitigen diesjährigen Amtsblatts ad 3 aufgenommenen Bekanntmachung vom 17. November d. J. soll es Zeile 3 nicht „und Bärenwalde“ sondern „und **Hafselberg**“ heißen. Marienwerder, den 2. Dezbr. 1863. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

12) Dem Lehrer und Organisten **Haf** in Hammerstein ist der Kantor-Titel verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor **Grasso** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schlochau mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Pr. Friedland ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius **Macl** ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius **Feichtmayer** aus Conitz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Kanzlist **Kollpac** zu Rosenberg ist verstorben.

Der bisherige interimistische erste Gerichtsdiener **August Obermeit** in Rosenberg ist bei dem Kreisgerichte daselbst als erster Gerichtsdiener definitiv angestellt worden.

Im Landrathskreise Strassburg ist der Gutspächter **Schönfeld** zu Kiepin als Schiedsmann für das Kirchspiel Pluskowenz gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: die Concession zum Geschäftsbetriebe der Niederländischen Glas-Versicherungsgesellschaft zu Amsterdam, nebst deren Statuten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Beilage zum Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die
Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftsführer und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.
Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der Landes-Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum getrennt aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung unzulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftsätze, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verzöge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtskande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich anzuknüpfen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf Culenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. Delbrück.

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gz. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechzig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residierend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dabier auf der Heerenracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hieselbst wohnend; Herr Frederik Hendrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Affueur, wohnhaft hieselbst auf der Leidchensgracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

- a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Affueur, wohnhaft zu Dortrecht;
- b) des Herrn Hendrik Willem van Dventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
- c) des Herrn Jan Turt, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
- d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dabier;
- e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Beve und
- f) des Fräuleins Louise Charlotte de Beve, beide unverheiratet, ohne Stand, wohnhaft zu Romegen;

Herr Simon van der Held Ws., Affueur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Affueur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

- a) des Herrn Cornelis Johannes Schiebaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
- b) des Herrn Johannes Frederik Bollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Matler, wohnhaft dabier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

- a) des Herrn Derk Louis Beljert, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
- b) des Herrn Frederik Stam, Schlosser, wohnhaft im Haag;
- c) des Herrn Stephanus Couvenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Compagnanten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgehbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten besaßten Bedingungen, auf welche die königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde anheftet ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Versicherung, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern solbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Verschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft“ genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtig.

Spätestens sechs Monate vor Beistreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung, von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handelsgehbuches soll, sobald sich ergibt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsechzig Procent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, zu welche Theil gehören:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiebaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Bollgraf, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turt, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Drei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Weze, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Verammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichén Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Antritt der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direction zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugeheftet werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Plehvier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissären die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Gesagten geschieht nicht un widerruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdanlungs- oder andern Umständen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Auzangen zu belegen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf einen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausschließlich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Berantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft in dem Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuzweigen, vorzulegen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo December sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissären zur Verifikation und Approbation zugeheftet werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissären unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direction, vorliegen. Bevollmächtigte der Beteiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmungen des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Posten, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Forderungen, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Bezeichnungen oder Prolegationen und nothigenfalls in couranten Staats-Pfaffen angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernen Schloß, mit auf verschiedene Art laufenden Schlüssel, von denen einer der Schlüssel in der Hand der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direction verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Vergütung, das Aufnehmen und Berwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Kosten, wie für Miete und Unterhalt des Comptoirs, das Salarien des Dienst-Personals, für Heizung und Licht, Briefporto und andere kleine Ausgaben, empfangen die Direktoren eine Vergütung von fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens fünf Prozent vom Capital, welches sie erlegt haben, geschähen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergibt, daß die Auszahlung unter fünf Prozent jährlich beträgt. Alle Bezeichnungen an Agenten, Makler und Commissionäre, für das Ausbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Prozent von ihren Einlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restlichen Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausbezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Actie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel elf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Papiere müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so fern als Gründe obwalten einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder in Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Compagnanten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Geschäftsfähig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Dudeschans nächst der Dykstrafe dahier, zu nehmen.

Wobon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Hard Maassen, ohne Gemerbe und Johannes Weers, Zeichenfitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstrafe nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Compagnanten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Meyser. — E. van der Held Ws.

G. M. A. Macquelin. — J. H. Mocaette. — L. H. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Rentoi, Empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent.

Der Einnehmer (gez.) N. de Wit.

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c.

Befügend auf die uns überreichte Bittschrift des Hrn Plehsier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft“

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Beachtet auf Art. 33 bis inclusive 36 des Handels Gesetzbuchs,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf,

des Einrichtungs-Actes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft.“

Unser Justiz Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Daag, den 19. November 1861.

Gez. **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. Godesfroi.

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. de Jonge.

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. de Jonge.

Die Directoren für Deutschland
J. Pegera & Co. in Köln a/Rh.